PARLAMENTSDIENST
E 04. Nov. 2013

**Parlamentarische Initiative:**
**Senkung der 8 %-Sperrklausel bei Landtagswahlen auf 5%**

Aufgrund von Art. 40 und 41 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

## A. Abänderung der Verfassung

**Verfassungsgesetz**
vom ...
**über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

### I.
### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 46 Abs. 3

3) Die Mandatszuteilung erfolgt unter den Wählergruppen, die wenigstens <u>fünf Prozent</u> der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

### II.
### Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

## B. Abänderung des Volksrechtegesetzes

**Gesetz**
vom ...
**über die Abänderung des Volksrechtegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

### I.
### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG), LGBl. 1973 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 55 Abs. 1

1) Von der Gesamtzahl aller in einem Wahlkreis gültig abgegebenen Kandidaten- und Zusatzstimmen werden vorerst jene Stimmen abgezogen, die auf Wählergruppen entfallen sind, welche 5 % der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht haben. Die verbleibende Stimmenzahl wird sodann durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Abgeordneten (mit Ausschluss der stellvertretenden Abgeordneten) geteilt und das Teilungsergebnis in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl erhöht.

Art. 56 Abs. 1

1) Ergibt die Verteilung gemäss Art. 55 in einem oder beiden Wahlkreisen nicht so viele Mitglieder des Landtages, als zu wählen sind, so hat unter den Wählergruppen, die wenigstens 5 % der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, eine Restmandatsverteilung nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zu erfolgen.

### II.
### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... in Kraft.

**Begründung:**

**Die Sperrklausel im internationalen Vergleich**
Die Sperrklausel ist in Liechtenstein seit dem Jahr 1973 bei 8% festgelegt. Sie verhindert, dass Parteien oder politische Gruppierungen mit einem Stimmenanteil unter 8% ins Parlament einziehen dürfen.
Die Liechtensteiner Sperrklausel ist im regionalen Vergleich ausserordentlich hoch: Österreich und Italien kennen eine Sperrklausel in der Höhe von 4%, Deutschland in der Höhe von 5%. Die Schweiz, die weltweit als demokratisches Musterland gilt, kommt ganz ohne Sperrklausel aus. Es gibt gerade in kleinen Ländern eine natürliche Sperrklausel für den Einzug in ein Parlament. Bei 25 Landtagsmandaten läge diese in Liechtenstein bei 4% (was derzeit einer Wählergruppe von rund 800 Personen entspräche).

Sperrklauseln in verschiedenen europäischen Ländern (Quellen Nohlen/Wikipedia):

| | |
|---|---|
| Albanien | 3 % der gültigen Stimmen für Einzelparteien, 5 % für Mehrparteienbündnisse, jeweils auf Wahlgebietsebene (nur in der Region Tirana praktisch relevant) |
| Argentinien | 3 % der Wahlberechtigten auf Wahlkreisebene (nur in der Provinz Buenos Aires praktisch relevant) |
| Belgien | 5 % (auf Wahlkreisebene) |
| Bosnien-Herzegowina | 3 % |
| Bulgarien | 4 % |
| Dänemark | 2 % oder ein Direktmandat |
| – Färöer | 4 % |
| Deutschland | 5 % der gültigen Zweitstimmen oder 3 Direktmandate zur Teilnahme am Verhältnisausgleich auf Bundesebene; 3 % bei der Europawahl; Keine Sperrklausel auf Kommunalebene |
| Estland | 5 % |
| Georgien | 5 % Parlamentswahlen, 7 % regional |
| Griechenland | 3 % |
| Island | 5 % (nur für Ausgleichsmandate) |
| Israel | 2 % |
| Italien | Abgeordnetenkammer:<br>Parteien 4 %, Parteien-Koalitionen 2 %, Koalitionen 10 % (jeweils landesweit)<br>Senat:<br>Parteien 8 %, Parteien in Koalitionen 3 %, Koalitionen 20 % (jeweils regional) |
| – Aostatal | 5,7 % |
| Kosovo | 5 % |
| Kroatien (Sabor) | 5 % (auf Wahlkreisebene) |
| Lettland | 5 % |
| Litauen | Seimas: 5 % (Parteien), 7 % (Parteienbündnisse) |
| Moldawien | 5 % (Parteien), 3 % (Parteilose), 12 % (Parteienbündnisse) |
| Montenegro | 3 % |
| Niederlande | 0,6 % |
| Nordzypern | 5 % |
| Norwegen | 4 % (nur für Ausgleichsmandate) |
| Osterreich | 4 % der gültigen Stimmen oder ein Grundmandat |
| Osttimor | 3 % |
| Polen | 5 % (Parteien), 8 % (Parteienbündnisse) |
| Rumänien | 5 % (Parteien), 8 % bzw. 10 % (Parteienbündnisse) |
| Russland | 7 % |
| San Marino | 3,5 % |

| | |
|---|---|
| Schweden | 4 % (oder 12 % in einem Wahlkreis) bei Reichstagswahlen, 3 % bei Wahlen zum Provinziallandtag, keine Sperrklausel auf kommunaler Ebene |
| Serbien | 5 % |
| Slowakei | 5 % (Parteien), 7 % (Parteienbündnisse aus zwei Parteien), 10 % (Parteienbündnisse) |
| Slowenien | 4 % |
| Spanien | 3 % (pro Wahlkreis, also nicht Gesamtstaatebene) |
| Tschechien | 5 % |
| Türkei | 10 % |
| Ukraine | 5 % |
| Ungarn | 5 % der gültigen Regionallistenstimmen (10 % für Zweiparteienbündnisse, 15 % für Mehrparteienbündnisse) |
| Zypern | 1/56 ≈ 1,79 % |

**Zweck von Sperrklauseln**
Sperrklauseln sollen einer übermässigen Parteienzersplitterung entgegenwirken, das Parteiensystem festigen und die Funktionsfähigkeit eines Parlaments sichern. Die Sperrklausel soll also dazu beitragen, politische Stabilität zu schaffen. Trotz Sperrklausel von 8% ist vier Parteien im Jahr 2013 der Einzug in den Liechtensteiner Landtag gelungen.

**Warum eine Senkung der Sperrklausel angehen?**
In den vergangenen Jahrzehnten hat die Sperrklausel dazu geführt, dass politische Gruppierungen, die bei den Wahlen unter 8% erreicht haben, im Landtag keine Repräsentanz gefunden haben. Von 1939 lag die Sperrklausel für einige Jahrzehnte bis 1973 gar bei 18%. 1992 kam es zu einer Volksinitiative zur Abschaffung der Sperrklausel, die aber scheiterte, weil sie als zu drastisch gesehen wurde.
Das Ziel dieses Vorstosses ist eine Beibehaltung einer Sperrklausel, aber gesenkt auf 5% der Wählerstimmen. Dies ist im internationalen Vergleich immer noch eher hoch, scheint aber für Liechtenstein angemessen. Damit wird auch Stabilitätsüberlegungen Rechnung getragen und es wird einer Zersplitterung entgegengewirkt. Von einer Parteienzersplitterung kann bei vier Parteien nicht gesprochen werden.

Gegen eine hohe Sperrklausel gibt es auch verfassungsrechtliche Argumente: Die in der Verfassung verankerte Chancengleichheit der politischen Parteien soll gewährleistet sein. Den politischen Parteien muss gemäss Verfassung garantiert werden, dass sie im gesamten Wahlverfahren gleiche Möglichkeiten und damit gleiche Chancen bei der Sitzverteilung im Landtag haben. Um das Argument der «politischen Stabilität» zu berücksichtigen, betrachten die Initianten eine Senkung der Sperrklausel auf 5% als ausgewogen und somit auch für Kritiker der Aufhebung der Sperrklausel als vertretbar:
Die Gefahr einer übermässigen Parteienzersplitterung besteht bei einer 5%-Sperrklausel nicht, und die Funktionsfähigkeit des Parlaments bleibt gesichert. Wenn man die in der Verfassung verankerte Chancengleichheit der politischen Parteien mitberücksichtigt und gegen die Parteienzersplitterung und die Funktionsfähigkeit des Parlaments abwägt, ist eine 5%-Sperrklausel angemessen. Damit ist gewährleistet, dass Wählergruppen von mindestens rund 1'000 Stimmberechtigten auch im Landtag repräsentiert sind.

Die Sperrklausel untersteht der verfassungsgerichtlichen Kontrolle, damit sichergestellt ist, dass die Wahlgesetzgebung gemeinwohlbezogene Erwägungen beachtet.

Bliebe die hohe Sperrklausel von 8% weiterhin bestehen, ist denkbar, dass auch in Zukunft zwei bis drei kleinere Parteien mit je 7% Wahlerfolg durch die Sperrklausel

am Einzug ins Parlament gehindert werden und so 14% oder gar 21% der Wählerstimmen nicht repräsentiert würden.

Die Legitimation der grossen Parteien wäre damit fragwürdig und würde als Elitekonsens verstanden. Demokratische Parteien brauchen ein faires Wahlverfahren, nur so können sie ihre Volksvertreter legitimieren. Politische Vielfalt bildet verschiedene Haltungen ab. Kommt es bei den Regierungsparteien zu einer Macht-Konzentration, kann ausserdem die wichtige Funktion der Machtkontrolle vom Parlament nicht erfüllt werden. Eine gesunde Demokratie zeichnet sich durch Machtkontrolle aus.

Der Blick auf die Tabelle zeigt zweierlei: einerseits, dass Liechtensteins Sperrklausel sowohl im generellen Europäischen Vergleich sehr hoch ist und dass nur Russland und die Türkei noch ähnliche oder höhere Sperrklauseln aufweisen, andererseits zeigt sie aber auch, dass die Wahlsysteme der anderen Europäischen Kleinstaaten keine oder markant tiefere Sperrklauseln haben.

Vaduz, 1. November 2013